

Satzung des Burschenverein „Immergrün“ Diesenbach e.V.



Präambel

In Verantwortung der Menschen, erfüllt von dem Willen, Kameradschaft, Freundschaft und Gastfreundschaft gegenüber jedem Menschen zu üben, das heimatliche Brauchtum zu erhalten und zu fördern, geben sich die Mitglieder des Burschenverein „Immergrün“ Diesenbach folgende Satzung:

Punkt 1: Name, Sitz und Vereinslokal

Der Verein trägt den Namen „Burschenverein Immergrün Diesenbach“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e. V.“. Sitz ist der Markt Regenstauf, Ortsteil Diesenbach. Vereinslokal ist die Pizzeria Adriano in Diesenbach. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen werden.

Punkt 2: Zweck, Ziel und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erhalt und Pflege des heimatlichen Brauchtums, z. B. durch Mai- und Kirtabaumaufstellen, Johannifeuer, Christkindlmarkt und die kostenlose Buchung von Nikolaus- und Krampusbesuchen.
- Pflege des Liedgutes und des Chor- Volksgesanges
- Förderung der Kamerad- und Gastfreundschaft
- Stellungnahme zu Zeitfragen

Der Verein setzt sich die Aufgabe, das gemeinschaftliche Zusammenleben der Jugendlichen zu fördern und zu lenken. Ziel des Vereins ist es, die freizeitbezogenen Interessen der Mitglieder durch entsprechende Angebote zu unterstützen. Der Verein wird sich weder parteipolitisch noch religiös betätigen.

Der Verein hat sich drei Aufgaben gestellt, die Kameradschaft zwischen den Burschen zu fördern und durch Pflege der Geselligkeit und Unterhaltung das Dorfleben freudiger zu gestalten.

Punkt 3: Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Punkt 4: Entstehung der Mitgliedschaft

Als Mitglieder werden Personen aufgenommen, die Interesse an den Zielen des Vereins zeigen und die deren Durchführung zu unterstützen und zu fördern gewillt sind. Das Mindestalter beträgt 15 Jahre. Die Aufnahme kann auch schriftlich erfolgen.

Punkt 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur nach schriftlichen Abmeldung und Erledigung der finanziellen Verpflichtungen zum Ende eines laufenden Vereinsjahres erfolgen. Mit dem Austritt entfallen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Der Verein hat das Recht, ein Mitglied auszuschließen, wenn es

- a) grober Vernachlässigung seiner Pflichten zu Schulden kommen lässt,

- b) das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dessen Anhörung durch eine ordentliche oder außerordentliche Ausschusssitzung erfolgen. Bei Ausschluss eines aktiven Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes aus dem Verein, ist eine Wiederaufnahme nicht mehr möglich.

Punkt 6: Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie können Anregungen und Vorschläge bei der Vorstandschaft einbringen. Über die finanzielle Lage des Vereins ist ihnen jederzeit Auskunft zu erteilen.

Alle aktiven Mitglieder sind stimmberechtigt.

Funktionen innerhalb des Vereins dürfen nur von Mitgliedern angenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. (Ausnahmen bestimmt der Ausschuss und die Vorstandschaft !) Ein Ehrenmitglied darf kein Amt übernehmen.

Punkt 7: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben folgende Pflichten zu erfüllen:

- a) Teilnahme an den Veranstaltungen sowie aktive Mitarbeit bei deren Vorbereitung und Durchführung
- b) Zahlung der vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge
- c) Beachtung und Einhaltung der Satzung
- d) Schadensersatz bei mutwilliger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum.

Durch den Austritt aus dem Verein wird das Mitglied davon nicht entbunden.

Punkt 8: Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten und wird über Bankeinzug eingezogen. Bei Zahlungsverzug entfallen sämtliche Rechte an dem Verein. Der Beitrag liegt bei derzeit 15,- € jährlich. Der Beitrag für Ehrenmitglieder beträgt jährlich 10,- €.

Beitragsleistungen von Bundeswehrangehörigen: Freiwillige Soldaten leisten den vollen Beitrag. Wehrpflichtige Soldaten sind, auf Dauer des Dienstverhältnisses, von der Beitragspflicht befreit.

Punkt 9: Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird jährlich geheim und mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- 1. Kassier
- 2. Kassier
- Schriftführer
- Fahnenträger
- Gerätewart
- Presse- und Medienbeauftragter
- 1 Beisitzer

Der Vorstand soll zweckmäßigerweise 18 Jahre alt sein und zu Wahrnehmung seiner vielfältigen Aufgaben ein Auto zur Verfügung haben.

Der Schriftführer ist angehalten, über jede Veranstaltung des Vereins ein Protokoll anzufertigen und bei jeder Versammlung das Protokollbuch dem Vorstand zur Einsicht vorlegen.

Der Kassier muss finanziell unabhängig, d. h. Ein eigenes Einkommen haben, sowie mit der Handhabung der Vereinskasse und des Kassenbuches vertraut sein.

Der Vorstand hat im Innenverhältnis ein Alleinentscheidungsrecht; jedoch bei größeren Veranstaltungen muss der Vorstand bei einer Versammlung die anwesenden Mitglieder befragen. Wird eine befriedigende Entscheidung getroffen, so entscheidet die Vorstandschaft in Eigenverantwortung zum Wohle des Vereins.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem 1. Kassier und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand, je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorstand von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der 1. oder 2. Vorsitzenden ist.

Punkt 10: General- /Jahreshauptversammlung

Mindestens einmal im Jahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in denen Probleme, in Kürze stattfindende Aktivitäten und Ziele besprochen werden. Der Versammlung gehören die Mitglieder und Ehrenmitglieder der Vereins an. Interessenten können bei der Generalversammlung anwesend sein. Das Vereinsjahr läuft am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung aus. Die ordentliche Mitgliederversammlung obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über die Tätigkeit im vergangenen Vereinsjahr
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Jahresabrechnung des Kassier und Entlastung durch zwei neutrale Vereinsmitglieder
- c) jedes Jahr die Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt je nach Position getrennt. Stehen mehrere Vorschläge zu den einzelnen Positionen zur Verfügung, wird geheim gewählt, wobei die einfache Mehrheit über den Wahlsieg entscheidet. Bei nur einem Vorschlag je Position, kann per Akklamation abgestimmt werden.
- d) Die Entlastung der Vorstandschaft
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Ehrungen von langjährigen aktiven Mitgliedern

Die Mitgliederversammlungen sind durch die Presse einzuberufen.

Punkt 11: Monatsversammlungen

Jeden ersten Freitag im Monat findet eine Versammlung der Mitglieder im Stammlokal statt.

Punkt 12: Entstehung der Ehrenmitgliedschaft

Bei Eheschließung eines aktiven Mitgliedes wird dieses, wenn nicht innerhalb einer Woche schriftlich widersprochen wird, als Ehrenmitglied in den Verein eintreten.

Punkt 13: Tod eines Mitglieds

Bei Tod eines aktiven Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes wird Ihm durch Fahnenabordnung, Kranzniederlegung und Musik die letzte Ehre erwiesen. Sollte das Mitglied auch einem anderen Verein angehören, so wird die Musikstellung geregelt.

Punkt 14: Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Regenstauf mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Heimatgedankens oder des traditionellen Brauchtums im Sinne von §52 Abs. 2 Nr. 22 bzw. 23 der Abgabenordnung verwendet werden muss.

Der Auflösung muss eine General-/Jahreshauptversammlung vorausgehen, bei der der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ vorher bekannt gegeben werden muss. Die Auflösung muss von der General-/Jahreshauptversammlung mit zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Punkt 15: Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungs aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Punkt 16: Vereinskleidung

Nach Anordnung des Vorstandes haben die Mitglieder in zwei verschiedenen Vereinskleidungen an den Veranstaltungen zu erscheinen. Vereinskleidung ist:

- Lederhose, weißes Hemd und Leiberl mit Burschenaufschrift
- schwarze Tuchhose, weißes Hemd und rote Krawatte mit Burschenaufschrift

Unterschrift von mindestens 7 Vereinsmitgliedern:

Nr.	Vorname	Nachname	Geburtsdatum	Anschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				